

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2506

Telefax
089 2162-3506

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1220W vom 05.11.2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
54-5040/323/3

München,
15. 12. 2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tim Pargent, (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) vom 4. November 2020 betreffend Wahrnehmung
der Börsenaufsicht in Bayern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

a) Welche Institution oder Abteilung ist in Bayern für die Börsenaufsicht nach § 3 Börsengesetz (BörsG) konkret zuständig?

Für die Börsenaufsicht ist in Bayern gemäß § 3 BörsG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 ZustWiG das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zuständig.

b) Durch welche Maßnahmen, Kontrollen, Informationen etc. gewährleistet die Staatsregierung die Börsenaufsicht in den im BörsG genannten Bereichen Börsenrat, Börsengeschäftsführung, Sanktionsausschuss, Handelsüberwachungsstelle und Börsenträger?

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Die Börsenaufsichtsbehörde übt die Rechtsaufsicht über die Börse als Anstalt des öffentlichen Rechts und über den Börsenträger sowie die Marktaufsicht über das Handelsgeschehen aus. Zur Rechtsaufsicht über die Börse gehören das Recht der Börsenaufsichtsbehörde zur Teilnahme an den Beratungen der Börsenorgane, die Genehmigungsvorbehalte bezüglich der Satzungen der Börse, Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrechte und allgemeine sowie konkrete Anordnungsbefugnisse. Bei der Handelsaufsicht arbeitet die Börsenaufsichtsbehörde eng mit der bei der Börse gemäß § 7 Abs. 1 BörsG eingerichteten und primär zuständigen Handelsüberwachungsstelle zusammen.

c) Wie viele Stellen (Vollzeitäquivalente) sind innerhalb der Staatsverwaltung und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Börsenaufsicht tätig?

Eine halbe Stelle 4. Qualifikationsebene, eine halbe Stelle 3. Qualifikationsebene.

Frage 2:

a) Inwiefern steht die bayerische Börsenaufsicht bei ihrer Tätigkeit im Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)?

Die bayerische Börsenaufsicht und die BaFin arbeiten gemäß § 8 Abs. 1 BörsG eng zusammen und tauschen nach Maßgabe des § 10 BörsG untereinander alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sachdienlich sind. Zur Zusammenarbeit gehören außerdem die gesetzlich normierten Unterrichtungspflichten der Börsenaufsichtsbehörde gegenüber der BaFin (§ 8 Abs. 2 bis 5 BörsG) sowie turnusmäßige Besprechungen.

b) Inwiefern hat sich die bayerische Börsenaufsicht gegebenenfalls zu Vorgängen in Bezug auf die Wirecard AG und deren Tochterunternehmen mit der BaFin ausgetauscht (bitte jeweils angeben ab 1999, unter Angabe des jeweiligen Sachverhalts, Art des Austauschs, der jeweils Beteiligten und der weiter eingeleiteten Schritte)?

Die bayerische Börsenaufsicht hat sich nicht mit der BaFin zu Vorgängen in Bezug auf die Wirecard AG und deren Tochterunternehmen ausgetauscht.

Dies liegt im Kompetenzgefüge der deutschen Kapitalmarktaufsicht begründet.

Die BaFin nimmt die ihr nach KWG, WpHG, WpÜG sowie VAG zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Ihre zentralen Aufgaben sind die Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulation, die Überprüfung der Veröffentlichung von Ad-hoc-Informationen, Directors´ Dealings- und bedeutenden Stimmrechtsmeldungen. Neben der Solvenzaufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute ist die Wertpapieraufsicht der BaFin auch für die Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften sowie für die Billigung von Verkaufsprospekten von Wertpapieren und Vermögensanlagen zuständig. Die Börsenaufsichtsbehörde hingegen übt – wie unter Frage 1 b) erläutert – die Rechts- und Marktaufsicht über die Börse und den Börsenträger nach den Vorschriften des BörsG aus. Der Handel der Wirecard Aktie im Freiverkehr an der Börse München war jederzeit ordnungsgemäß. Infolgedessen bestand kein Anlass zu einem Informationsaustausch mit der BaFin.

Frage 3:

a) Welche konkreten Kontrollmöglichkeiten, Einsichtsrechte etc. hat der Freistaat Bayern über die Institution Bayerische Börse?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter Frage 1 b). Die konkreten Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde ergeben sich aus § 3 BörsG.

b) Welche konkreten Kontrollmöglichkeiten, Einsichtsrechte etc. hat der Freistaat Bayern über den Handel mit Aktien und anderen Wertpapieren an der Bayerischen Börse?

Die Börsenaufsichtsbehörde kann bzw. muss unter den in § 3 Abs. 5 bis 5c BörsG genannten Bedingungen die Aussetzung oder Einstellung des Börsenhandels mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten anordnen. Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig zu berichten (§ 7 Abs. 2 S.1 BörsG). Des Weiteren besteht eine Unterrichtungspflicht der Handelsüberwachungsstelle nach § 7 Abs. 5 S. 1 BörsG gegenüber der Börsenaufsichtsbehörde, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, die die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige

Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können.

Frage 4:

a) Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die Börsenaufsicht im Falle von möglicherweise festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Normverstößen an der Bayerischen Börse?

§ 50 BörsG enthält eine Reihe von Bußgeldtatbeständen, die der Durchsetzung der Pflichten nach dem BörsG dienen. Die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten obliegt gemäß § 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 ZuVOWiG der bayerischen Börsenaufsichtsbehörde.

b) In wie vielen Fällen hat die bayerische Börsenaufsicht in den vergangenen fünf Jahren gegebenenfalls solche Unregelmäßigkeiten und Normverstöße festgestellt?

Es wurden in keinem Fall Unregelmäßigkeiten und Normverstöße festgestellt.

c) Um welche Art von Unregelmäßigkeiten und Normverstößen handelte es sich jeweils im Einzelnen?

Entfällt.

Frage 5:

a) Liegen der bayerischen Börsenaufsicht Informationen darüber vor, dass die Firma Wirecard AG, deren Aktien auch an der Bayerischen Börse gehandelt werden, einen Jahresbericht entgegen den Regularien zu spät vorgelegt hat, wie es die Deutsche Börse für die Frankfurter Börse eingeräumt hat?

Nein.

b) Wenn ja, welche?

Entfällt.

c) *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Aktien der Wirecard AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse zum regulierten Markt zugelassen. Hieraus resultieren für den Emittenten die gesetzlichen Zulassungsfolgepflichten, die sich aus §§ 48 ff., 114 ff. WpHG ergeben. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der BaFin, s. Frage 2 b). Im Falle von im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Aktien gelten darüber hinaus die aufgrund § 42 Abs. 1 BörsG in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse normierten Zulassungsfolgepflichten für Emittenten gemäß §§ 48 ff. BörsO FWB. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse.

Die Aktien der Wirecard AG sind an der Börse München nicht zum regulierten Markt zugelassen. Sie werden stattdessen im privatrechtlich organisierten Freiverkehr (§ 48 BörsG) gehandelt. Bei der Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel in den Freiverkehr handelt es sich um ein sogenanntes „Sekundärlisting“, das aus der Primärzulassung abgeleitet ist.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 BörsG können Emittenten, deren Wertpapiere aufgrund eines solchen Sekundärlistings im Freiverkehr an Börsen gehandelt werden, nicht durch die Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies bedeutet, dass es im Falle des Sekundärlistings im Freiverkehr keine gesetzlichen und auch keine durch börsliches Regelwerk geschaffenen Zulassungsfolgepflichten für den Emittenten gibt. Da somit keine Verpflichtungen des Emittenten gegenüber der Börse München begründet sind, besteht auch keine Zuständigkeit der Börse München und infolgedessen auch nicht der bayerischen Börsenaufsichtsbehörde.

Frage 6:

b) Liegen der bayerischen Börsenaufsicht Informationen über darüber vor, dass die Firma Wirecard AG gegebenenfalls auch in anderen Fällen gegen Regeln, die zur Zulassung des Handels ihrer Aktien an der Bayerischen Börse einzuhalten sind, verstoßen hat?

Nein.

b) Wenn ja, welche?

Entfällt.

c) Wenn nein, weshalb nicht?

s. Frage 5 c).

Frage 7:

Welche Konsequenzen erfolgten gegebenenfalls aus den Erkenntnissen der Staatsregierung aus den Fragen 5 und 6?

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Weigert' with a stylized flourish at the end.

Roland Weigert